



// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Freie Fahrt –
aber sicher!

Sozialvorschriften im
Straßenverkehr



Liebe Fahrerin, lieber Fahrer,



der Arbeitsalltag in der Güter- und Personenbeförderung ist mit großer Verantwortung und hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit verbunden. Starkes

Verkehrsaufkommen, harter Wettbewerb und enormer Termindruck führen oftmals zu vielen Stunden, die hinter dem Steuer verbracht werden müssen. Zu lange Lenkzeiten und zu kurze Ruhezeiten führen zu Übermüdung und erhöhen das Unfallrisiko.

Deswegen regeln die Sozialvorschriften europaweit und national die Lenkzeiten, Pausen, Ruhezeiten sowie deren Aufzeichnungen.

Die Einhaltung dieser Vorschriften ist unerlässlich für Ihre Gesundheit und die allgemeine Sicherheit auf den Straßen und trägt zudem zu einem fairen Wettbewerb bei.

Die vorliegende Informationsbroschüre soll Sie bei Ihrer täglichen Arbeit unterstützen und stellt die wesentlichen Elemente der Sozialvorschriften im Straßenverkehr übersichtlich und verständlich dar.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt!

Emilia Müller
Staatsministerin

Johannes Hintersberger
Staatssekretär

Für wen gelten die Vorschriften?



Güterbeförderung

über 2,8 t zulässige Höchstmasse
(inkl. Anhänger)

Private Güterbeförderung bis 7,5 t zulässige
Höchstmasse ist von den Vorschriften
ausgenommen.

Personenbeförderung

über 8 Fahrgastplätze



Lenkzeiten



So lange dürfen Sie fahren

Pro Tag	max. 9 h (2 x pro Woche: max. 10 h)
Pro Woche	max. 56 h
Pro Doppelwoche (2 aufeinander folgende Wochen)	max. 90 h

Als Woche gilt eine Kalenderwoche von Montag, 0 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr.

Machen Sie Pausen!

Wann?

Jeweils nach
spätestens 4,5 h
Lenkzeit.

Wie lange?

Mindestens 45 min
oder erst 15 min,
dann noch 30 min,
innerhalb eines 4,5 h
Lenkzeitblocks.

Tägliche Ruhezeit



Ein Fahrer

Wie lange?

Mindestens 11 h innerhalb von 24 h
oder erst 3 h, dann noch 9 h innerhalb von 24 h.

Verkürzung

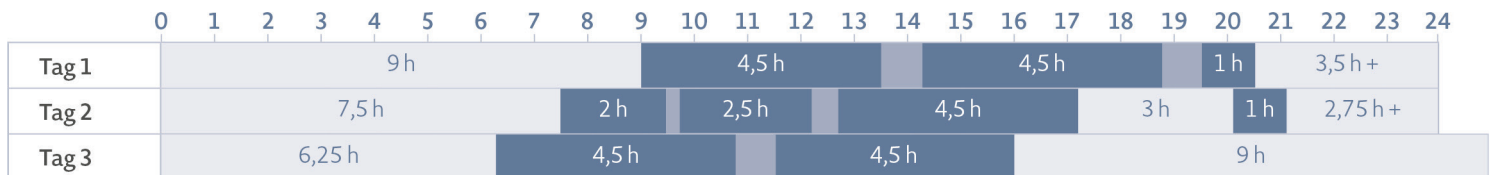
3 x pro Woche kann auf mindestens 9 h
verkürzt werden. Ein Ausgleich ist nicht
erforderlich.

Mehrere Fahrer

Wie lange?

Jeder Fahrer mindestens 9 h innerhalb von 30 h
im stehenden Fahrzeug, das über eine Schlaf-
kabine verfügt.

Beispiel für Lenkzeiten, Pausen und tägliche Ruhezeiten



■ Lenkzeiten ■ Pausen ■ tägliche Ruhezeiten



Mindestvorgaben

Wann?

Güterverkehr	spätestens nach 6 x 24 h nach der letzten Wochenruhezeit
Personenverkehr	spätestens nach 6 x 24 h nach der letzten Wochenruhezeit

Für einzelne, mehrtägige Reisen im Personenverkehr mit mindestens 24 h Aufenthalt im Ausland gelten besondere Bestimmungen.

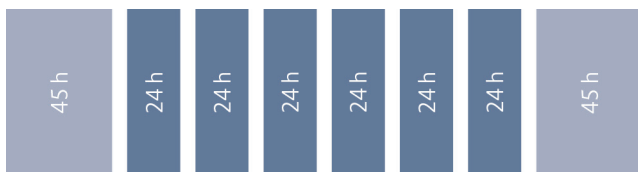
Wie lange?

Mindestens 45 h.

Verkürzung:

Jede zweite Wochenruhezeit kann auf mindestens 24 h verkürzt werden. Ausgleich: bis zum Ende der folgenden dritten Woche, zusammen mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 h.

Beispiel für Wochenruhezeiten



- Wochenruhezeiten
- Zeiträume zwischen Wochenruhezeiten

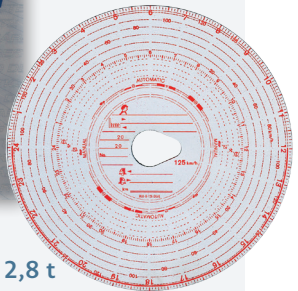
Aufzeichnung



Lenk- und Ruhezeiten müssen aufgezeichnet werden!

Lkws > 3,5 t und Omnibusse

- ▶ mit einem digitalen oder analogen Fahrtenschreiber



Güterbeförderungsfahrzeuge > 2,8 t bis max. 3,5 t

- ▶ mit einem Fahrtenschreiber, wenn einer vorhanden ist
- ▶ handschriftlich auf einem Tageskontrollblatt, wenn kein Fahrtenschreiber vorhanden ist

1. Name, Vorname		2. Amtliches Kennzeichen				3. Tageskontrollblatt Nr.				4. Datum			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
5. <input type="checkbox"/>													
6. <input type="checkbox"/>													
7. <input type="checkbox"/>													
		13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5. <input type="checkbox"/>													
6. <input type="checkbox"/>													
7. <input type="checkbox"/>													
8. Ort der Fahtaufnahme						9. Ort der Fahrtbeendigung						Stundenzahl	
10. Kilometerstand		bei Fahrtende		km		5. <input type="checkbox"/>							
		bei Fahrtbeginn		km		6. <input type="checkbox"/>							
Gesamtfahrstrecke:				km		7. <input type="checkbox"/>							
Bemerkungen und Unterschrift													

Erläuterungen: 5 = Ruhezeiten und Fahrtunterbrechungen
 6 = Lenkzeiten
 7 = Sonstige Arbeitszeiten einschließlich Arbeitsbereitschaft



Digitaler Fahrtenschreiber

Seit Mai 2006 brauchen alle Neufahrzeuge einen digitalen Fahrtenschreiber. Zum Betrieb wird eine Fahrerkarte benötigt, die zur Aufzeichnung aller Tätigkeiten in den Fahrtenschreiber gesteckt wird.

Die Fahrerkarte kann in Bayern bei TÜV und DEKRA beantragt werden. Die Fahrerkarte ist personenbezogen, in der Regel fünf Jahre gültig und darf keinem Dritten zur Nutzung überlassen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Fahrerkarte ist der Besitz des EU-Kartenführerscheins.

Analoger Fahrtenschreiber

Für jeden Tag, an dem gelenkt wird, muss ein Schaublatt verwendet werden. Auf dem Schaublatt müssen zu Beginn und am Ende der Fahrt alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen werden (Name, Vorname, Abfahrts- und Entnahmeort, Einlege- und Entnahmedatum, Kennzeichen, Abfahrts- und Entnahmekilometerstand).

Sonderfall Linienverkehr





In der nationalen Personenbeförderung bis zu 50 km Linienlänge kann es neben den oben beschriebenen Verfahren auch zulässig sein, einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan und eine Ausfertigung des Fahrplans, der die gerade durchgeführte Fahrt betrifft, mitzuführen.

Aufzeichnungen



Allgemeine Verwendung der Fahrtenschreiber

Am Fahrtenschreiber muss das Symbol für die jeweilige Tätigkeit eingestellt werden:

-  Lenkzeit (stellt sich automatisch ein)
-  Sonstige Arbeitszeit (z. B. Be- und Entladen)
-  Bereitschaft (z. B. Beifahrerzeiten)
-  Pausen und Ruhezeiten

Manuelle Nachträge

Zeiten, die vom Fahrtenschreiber nicht aufgezeichnet werden, müssen über die manuelle Eingabevorrichtung eines digitalen Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte, bei analogen Fahrtenschreibern auf der Schaublattrückseite oder über handschriftliche Tageskontrollblätter von Hand nachgetragen werden.

Hinweis

Strafanzeige wird z. B. erstattet, wenn:

- ▶ Aufzeichnungen nachträglich verfälscht und verwendet werden
- ▶ bewusst falsche Eintragungen gemacht werden
- ▶ eine fremde Fahrerkarte verwendet wird
- ▶ der Fahrtenschreiber so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen entstehen

Das Strafgesetzbuch sieht in solchen Fällen Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vor.

Immer dabei haben!



Fahrerkarte (sofern vorhanden), Schaublätter, Tageskontrollblätter

- ▶ für den laufenden Tag und die
- ▶ vorausgehenden 28 Tage

Bescheinigung

Tage, für die keine Aufzeichnungen oder Nachträge gefertigt wurden, können mit einer nicht handschriftlichen Bescheinigung des Unternehmers belegt werden.

Beim Unternehmer abzugeben sind

- ▶ nicht mehr mitzuführende Unterlagen (älter als 28 Tage)
- ▶ die Fahrerkarte alle 28 Tage zum Herunterladen der Daten

Hinweis

Der Unternehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeitbestimmungen. Dazu muss er die Fahrer unterweisen, die Fahrtabläufe ordnungsgemäß gestalten und kontrollieren, ob seine Fahrer die Bestimmungen einhalten. Gegebenenfalls muss der Unternehmer die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.



Ausführliche Informationen zum Thema Sozialvorschriften im Straßenverkehr finden Sie im Internet auch unter:
www.gewerbeaufsicht.bayern.de

Weitere Auskünfte zum Arbeitsschutz erteilen die Gewerbeaufsichtsämter bei den Regierungen, die Ihre Anfragen oder Beschwerden vertraulich behandeln.

Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130, 80797 München, Tel.: 089 2176-1,
Fax: 089 2176-3102, www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10, 84028 Landshut, Tel.: 0871 808-01,
Fax: 0871 808-1799, www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg, Tel.: 0941 5680-0,
Fax: 0941 5680-1799, www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34-36, 96450 Coburg, Tel.: 09561 7419-0,
Fax: 09561 7419-100, www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911 928-0,
Fax: 0911 928-2999, www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Unterfranken, Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13, 97082 Würzburg, Tel.: 0931 380-00,
Fax: 0931 380-1803, www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30d, 86159 Augsburg, Tel.: 0821 327-01,
Fax: 0821 327-2700, www.regierung.schwaben.bayern.de

Bayern.

Die Zukunft.

www.zukunftsministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: trio-group münchen

Aktualisierung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: fotolia.com, kba.de, shutterstock.com

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Januar 2017

Artikelnummer: 1001 0170

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: Buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.